



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT OFFENBURG

WERKREALSCHULPRÜFUNG FÜR SCHULFREMDE

Die Schulfremdenprüfung bietet den Bewerberinnen und Bewerbern, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schule oder kein öffentliches oder staatlich anerkanntes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen die Möglichkeit den Werkrealschulabschluss abzulegen.

Zugelassen wird, wer ...

- in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat,
- den Werkrealschulabschluss bzw. die entsprechende Schulfremdenprüfung nicht bereits mit Erfolg abgelegt hat,
- an der Werkrealschulabschluss- bzw. Schulfremdenprüfung nicht mehr als einmal teilgenommen hat.
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Die Prüfung findet in folgenden Teilen statt:

1. schriftliche Prüfungen

1.1 Deutsch

Die Lektüre ist „Blackbird“ von Matthias Brandt oder „Nathan und seine Kinder“ von Mirjam Pressler

1.2 Mathematik

1.3 Englisch

1.4 Sowie auf ein gewähltes Fach des Wahlpflichtbereiches: Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales

2. Mündliche Prüfungen

1.1 Biologie oder Chemie oder Physik

1.2 Geographie oder Geschichte oder Gemeinschaftskunde

1.3 Englisch in Form der Kommunikationsprüfung

1.4 ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach

1.5 auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

Die Anmeldung zur Schulfremdenprüfung erfolgt beim Staatlichen Schulamt
Offenburg, Maria-und Georg-Dietrich-Straße 2, 77652 Offenburg

bis spätestens 1. März 2023

dieser Termin ist aus rechtlichen Gründen abschließend.

Die Prüflinge werden vom Schulamt einer Prüfungsschule zugewiesen.

In der Anlage befindet sich ein Übersichtsblatt mit allen wichtigen Terminen.